

Richtlinie zur Förderung von Antidiskriminierungs- und Bildungsprojekten zum Themenkomplex „Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten“

1. Förderziel und Zwecksetzung

- 1.1 Noch immer gibt es Diskriminierung aufgrund der sexuellen oder geschlechtlichen Identität. Antidiskriminierungs- und Bildungsprojekte tragen zu einem diskriminierungsärmeren Lebensraum bei, stärken den Zusammenhalt der LSBTIQ*-Community und wahren die Demokratie.
- 1.2 Das Land gewährt gemäß §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO Zuwendungen für Antidiskriminierungs- und Bildungsprojekte zum Themenkomplex „Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten“. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Auf der Grundlage dieser Richtlinie sind die anteiligen Personal- und Sachausgaben für landesweite Bildungs- und Antidiskriminierungsprojekte im Themenkomplex der geschlechtlichen und sexuellen Vielfalt förderfähig, die insbesondere folgenden Inhalten oder Zielen dienen:

- Weiterentwicklung und landesweiter Ausbau des bewährten Antidiskriminierungs- und Bildungskonzeptes SCHLAU.
- Information der Gesellschaft über queere Themen und schleswig-holsteinische Akteur*innen sowie Informationen zu Diskriminierung von queeren Menschen und Hilfestellungen für queere Menschen mit Diskriminierungserfahrungen durch Betreiben des Online-Portals „echtevielfalt.de“.

3. Zuwendungsempfänger*innen

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, die über besondere Erfahrungen in dem förderfähigen Bereich verfügen. Zuwendungsempfänger*innen müssen ihren Sitz in Schleswig-Holstein haben. Die jeweiligen Vertretungsbefugnisse der unterzeichnenden Person müssen dem Antrag beigelegt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es können Projekte nur insoweit berücksichtigt werden, wie deren zuwendungsfähige Ausgaben nicht bereits an anderer Stelle abgerechnet werden.
- 4.2 Fördermittel der EU, des Bundes oder der Kreise/kreisfreien Städte sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Bei Nichtbeantragung erfolgt ggf. eine fiktive Anrechnung.
- 4.3 Die Projekte müssen in Schleswig-Holstein durchgeführt werden.
- 4.4 Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Personal- und Sachausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.
- 5.3 Die Zuwendungsempfänger*innen haben sich an den Ausgaben der beantragten Projekte zu beteiligen. Der Eigenanteil gemeinnütziger Vereine soll mindestens 5 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger*innen haben auf die Förderung durch das Land Schleswig-Holstein in geeigneter Form hinzuweisen. Diese öffentlichkeitswirksamen Hinweise sind vor der Veröffentlichung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein einvernehmlich abzustimmen.

7. Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie hat unter Verwendung des Antragformulars (Anlage 1) schriftlich spätestens einen Monat (Eingangsdatum) vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Die Übersendung der Antragsunterlagen als pdf Datei mit Unterzeichnung durch die antragstellende Person auf elektronischem Weg ist zugelassen. Hierbei sind die Vorschriften nach 14.7 der VV zu § 44 LHO zu beachten.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein. Für das Verfahren sind die beigefügten Vordrucke zu verwenden.

7.3 Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt mit Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides und kann -sofern im Bewilligungsbescheid festgelegt- in Raten erfolgen.

7.4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen (Anlage 2). Er besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen, in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen, wenn nicht im Zuwendungsbescheid eine andere Regelung getroffen wird.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.